



## Satzung des Vereins Europabaum

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Europabaum e.V.“. Er hat seinen Sitz in Donzdorf und ist im Vereinsregister Geislingen unter der Nr. 655 eingetragen.

### § 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung, Erweiterung und Pflege der Städtepartnerschaften der Stadt Donzdorf. Er kann auch selbständig Partnerschaften eingehen mit Vereinigungen, die in gleicher Weise für die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Menschen und die Vertiefung des Friedens und der Freundschaft in Europa eintreten.

Hierzu fördert und organisiert er Kontakte und Begegnungen zwischen Schulen, Vereinen, Gruppen von Jugendlichen und Erwachsenen und den Austausch auf kulturellem, touristischem, schulischem, sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Er führt alle Maßnahmen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck wie folgt:

- a) Unterstützung bei der Organisation von Schüleraustauschen,
- b) Einladungen an die Partnerstädte bei div. kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen (z. B. Theater- oder Musikabenden, Radrundfahrten, Fasnetsveranstaltungen etc.).

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2006.

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats nach Zugang kann das Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand,
- b) Mitgliederversammlung.

### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/ der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/ der Kassenwart/ in, dem/ der Schriftführer/ in und den Beisitzern.

- a) Der/ die 1. und 2. Vorsitzende und der/ die Schriftführer/ in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Je zwei der vorgenannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
  - b) Die Höhe der Rechtsgeschäfte, die sie ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes tätigen können regelt die Geschäftsordnung.
  - c) Anzahl und Aufgaben der Beisitzer regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist zuständig:
- a) vor allem für die laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b) die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung,
  - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- d) Die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
  - e) die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und
  - f) die Erstellung des Jahresberichtes.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in der Form, dass der/ die 1. Vorsitzende, der/ die Schriftführer/ in und zwei Beisitzer als erste Gruppe, alle anderen als zweite Gruppe, jeweils um ein Jahr versetzt, gewählt werden. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus dem Kreis der Mitglieder.
  4. Die Sitzungen werden vom/ von der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung ist nicht zwingend vorgeschrieben, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom/ von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung vom/ von der 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Anschreiben oder Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Donzdorf einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl von Beisitzern und Definition von deren Aufgaben,
  - d) Beschlussfassung über Änderungen von Satzung, Geschäftsordnung und Vereinsauflösung,
  - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe von Grund und Zweck, fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom/ von der Protokollführer/ in und dem/ der Versammlungsleiter/ in zu unterschreiben.

#### **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

#### **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit **4/5** Mehrheit herbeizuführen. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Donzdorf, die es zugunsten der Pflege der Städtepartnerschaften im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 25. März 2011. Sie gilt ab dem 21. April 2012.

Donzdorf, den 20. April 2012

